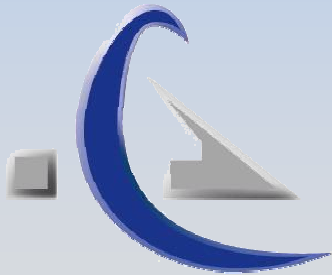


# Der Weg aus dem Steuerchaos: Die Einfachsteuer



**Die Einfachsteuer**  
des Heidelberger Steuerkreises

# Teile der Einfachsteuer

Die Einfachsteuer ist eine Einkommensteuer. Sie setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- persönliche Einkommensteuer
- Gewinnsteuer

Beide Erhebungsformen der Einfachsteuer werden auf einheitlicher Rechtsgrundlage geregelt.



# Belastungsziele der Einfachsteuer (1)

Die Einfachsteuer soll das **Lebenseinkommen** des Bürgers (Grundindikator der Leistungsfähigkeit) aus seinen Erwerbstätigkeiten **einmalig, gleichmäßig, einfach** und bei **Schutz seines Konsumexistenzminimums** belasten.



# Belastungsziele der Einfachsteuer (2)

Diese Belastungsziele werden erreicht, indem

- die **jährlichen Einkünfte** des Bürgers sparbereinigt oder zinsbereinigt ermittelt und nach Abzug eines Lebensgrundbedarfs im Rahmen der **persönlichen Einkommensteuer** besteuert werden.
- die **Gewinne von Unternehmen**, die wirtschaftlich betrachtet zum Lebenseinkommen der Gewinnbeteiligten gehören, im Rahmen der **Gewinnsteuer** abschließend besteuert werden, sofern diese Gewinne nicht der persönlichen Einkommensteuer unterliegen.



# Eigenschaften der Einfachsteuer

## Fairness:

Jedes Einkommen des Bürgers einer Gemeinde, welches über dem Lebensgrundbedarf liegt, trägt eine gleiche relative Steuerlast. Die absolute Steuerlast steigt mit dem Einkommen.

## Effizienz:

Neutralität bei den Konsum-/Sparentscheidungen des Bürgers

Neutralität bei den Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen des Unternehmers

Geringe Steuererhebungskosten

## Internationale Attraktivität:

Spitzenposition im internationalen Steuerwettbewerb



# Zins- und Sparbereinigung (1)

Der unmittelbare Weg, das erworbene Lebenseinkommen nur einmal zu belasten, ist die **Sparbereinigung (nachgelagerte Besteuerung)**:

- Ein gespartes Einkommen bleibt zunächst steuerfrei. Das Gesparte wird aber bei seiner Auszahlung zusammen mit den noch unbelasteten Zinsen besteuert!

Ein anderer Weg, das erworbene Lebenseinkommen nur einmal zu belasten, ist die **Zinsbereinigung (vorgelagerte Besteuerung)**:

- Von Erträgen aus Sparkapitalanlagen ist eine marktübliche Verzinsung abzugsfähig.



# Zins- und Sparbereinigung (2)

Die **Sparbereinigung** findet bei Renten Anwendung. Rentenbeiträge sind abzugsfähige Erwerbsausgaben, erhaltene Renten sind zu versteuernde Erwerbseinnahmen.

Die **Zinsbereinigung** findet bei Einkünften aus Finanzkapitalanlagen (verzinsliche Wertpapiere u.Ä.) sowie bei der Ermittlung der steuerbaren Unternehmensgewinne Anwendung (Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit):

- Marktübliche Zinsen sind deshalb steuerfrei.
- Von nicht marktüblichen Zinsen sowie Unternehmensgewinnen sind Schutzzinsen abzugsfähig. Hierfür ist der Schutzzinssatz (S. 8) auf den Betrag des angelegten Sparkapitals bzw. des Eigenkapitals eines Unternehmens anzuwenden.



# Schutzzinssatz

- Der marktübliche Zinssatz wird **Schutzzinssatz** genannt. Es handelt sich um einen für steuerliche Zwecke standardisierten Zinssatz.
- Als Schutzzinssatz eines Jahres wird der um 3 Prozentpunkte erhöhte jahresdurchschnittliche Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte) verwendet.



# Lebenseinkommen aus ökonomischer und steuerlicher Sicht

- Erworbenes Lebenseinkommen:
  - Summe aller bis zu einem Lebensjahr aufgezinster jährlichen **Kassenüberschüsse** aus Erwerbstätigkeiten (siehe Schaubild S. 10)
- Steuerbare Einkünfte eines Jahres aus Sparkapitalanlagen:
  - **Sparbereinigt** ermittelte Einkünfte aus einem Einkommensvorsorgevermögen, das steuerfrei angespart wurde (siehe Schaubild S. 11)
  - **Zinsbereinigt** ermittelte Einkünfte aus einem Sparkapital, das aus einem früher versteuerten Einkommensteil gebildet wurde (siehe Schaubild S. 11)
- Zu versteuerndes Einkommen eines Jahres:
  - Steuerlich belastbar ist nur der jährliche Beitrag zum Lebenseinkommen, der den Lebensgrundbedarf des betreffenden Jahres übersteigt (siehe Schaubild S. 14).



# Ermittlung des Lebenseinkommens I

Marktzins für Kapitalanlagen: 5 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Lohn	30 000	18 500	
Beiträge zur Rentenversicherung	- 3 000		
Kauf staatlicher Wertpapiere	- 5 000		
<b>Kassenüberschuss</b>	<b>22 000</b>		<b>23 100</b>
Rentenauszahlung		3 150	
Liquidation staatlicher Wertpapiere		5 250	
<b>Kassenüberschuss</b>		<b>26 900</b>	<b>26 900</b>
<b>Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen</b>			<b>50 000</b>



# Ermittlung des Lebenseinkommens II

- Renten sparbereinigt, Erträge aus Finanzkapitalanlagen zinsbereinigt –

Marktzins für Kapitalanlagen: 5 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Lohn	30 000	18 500	
Beiträge zur Rentenversicherung (Sparbereinigung)	- 3 000		
Kauf staatlicher Wertpapiere	[- 5 000]		
<b>Modifizierter Kassenüberschuss</b>	<b>27 000</b>		<b>28 350</b>
Rentenauszahlung (Sparbereinigung)		3 150	
Liquidation staatlicher Wertpapiere (Zinsbereinigung)		[5 250]	
<b>Modifizierter Kassenüberschuss</b>		<b>21 650</b>	<b>21 650</b>
<b>Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen</b>			<b>50 000</b>

# Erklärung der steuerlichen Sparbereinigung

Die steuerliche Methode der Sparbereinigung erfasst jeden Beitrag zum Lebenseinkommen unmittelbar. Damit wird die Versteuerung des gesparten Teils des heutigen Einkommens in die Zukunft verlagert.

Die Anwendung dieser Ermittlungsmethode auf das Ansparen der Rente im vorstehenden Beispiel (siehe Schaubild S. 11) bedeutet, dass der Sparbetrag von 3 000 € mit anderen Einkünften des Jahres 1 (hier 30 000 € Lohn) als heutige Erwerbsausgabe für die zukünftige Rentenauszahlung saldiert wird. Im Jahr 2 wird dann die Rente – bestehend aus dem eingezahlten Rentenbeitrag zzgl. der vom Rentenversicherer erwirtschafteten Kapitalerträge – als Vorsorgeeinkünfte der Besteuerung unterworfen.

Beträgt der Einkommensteuersatz 25 %, realisiert der Sparer durch den Abzug des Rentenbeitrages im Jahr 1 eine Steuerersparnis von 750 €. In Einheiten des Lebenseinkommens – hier in € des Jahres 2 bei einem Marktzins von 5 % – beträgt diese Ersparnis ( $1,05 \times 750 \text{ €} =$ ) 787,5 €. Die Besteuerung der Rente im Jahr 2 führt zu einer Steuerzahlung von ( $3\,150 \text{ €} \times 25 \% =$ ) 787,5 €. Durch die zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung hat der Steuerpflichtige also seine Steuerlast nicht mindern können – sie beträgt 25 % seines Beitrags zum Lebenseinkommen, d.h. 25 % von 3 150 €. Auch der Fiskus hat nichts verloren, weil das Steueraufkommen in Einheiten des Referenzjahres 2 in diesem Beispiel exakt 787,5 € beträgt.

# Erklärung der steuerlichen Zinsbereinigung

Nach der steuerlichen Methode der Zinsbereinigung soll die Besteuerung auch eines für Ersparnisse verwendeten Teils des Einkommens im Jahr des Zuflusses erfolgen.

Bei Anwendung dieser Ermittlungsmethode führt die Bildung von Finanzkapitalanlagen durch den Kauf eines verzinslichen Wertpapiers – anders als im Schaubild auf S. 10 – nicht zu abzugsfähigen Erwerbsausgaben (siehe Schaubild S. 11). Es erfolgt somit eine Versteuerung dieses gesparten Einkommensteils in Höhe von 5 000 €, was bei einem Steuersatz von 25 % zu einer Teilsteuerzahlung von 1 250 € führt. In Einheiten des Lebenseinkommens in Jahr 2 beträgt diese Steuerlast absolut ( $1,05 \times 1\,250 \text{ €} = 1\,312,5 \text{ €}$ ) 1 312,5 € und relativ – also bezogen auf den relevanten Einkommensteil vor Steuern in Einheiten des Jahres 2 – genau ( $1\,312,5 \text{ €} / 5\,250 \text{ €} = 25 \%$ ). Damit stimmen Steuersatz und Steuerlast in lebenszeitlicher Sicht bereits vollkommen überein. Im Jahr 2 werden zwar durch Zinsen Einkünfte erzielt. Das Erwerbseinkommen dieses Jahres ist jedoch genau um diese Zinsen zu bereinigen, so dass eine Zusatzbelastung des hier relevanten Teilbeitrags zum Lebenseinkommen vermieden wird.

# Ermittlung des Lebenseinkommens III

- Abzug des jährlichen Lebensgrundbedarfs –

Marktzins für Kapitalanlagen: 5 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Lohn	30 000	18 500	
Beiträge zur Rentenversicherung	- 3 000		
<b>Erwerbseinkommen</b>	<b>27 000</b>		
Lebensgrundbedarf	- 10 000		
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>17 000</b>		<b>17 850</b>
Rentenauszahlung		3 150	
<b>Erwerbseinkommen</b>		<b>21 650</b>	
Lebensgrundbedarf		- 10 000	
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>11 650</b>	<b>11 650</b>
<b>Belastbarer Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen</b>			<b>29 500</b>

# Zentrale Regelungen

- Wer ist steuerpflichtig?
- Was wird besteuert?
- Wie hoch ist die Steuer?
- Wann ist Steuer zu zahlen?



# Wer ist steuerpflichtig?

## Bei der persönlichen Einkommensteuer:

- natürliche Personen

## Bei der Gewinnsteuer:

- Personen- und Kapitalgesellschaften, die keine Durchreichgesellschaften (siehe S. 17) sind
- Sonstige juristische Personen und Vermögensmassen



# Was ist eine Durchreichgesellschaft?

- eine Personengesellschaft,
  - mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland
  - an deren Gewinn/Verlust natürliche Personen mehrheitlich beteiligt sind
- eine Kapitalgesellschaft,
  - mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland
  - an deren Gewinn/Verlust natürliche Personen mehrheitlich beteiligt sind
  - deren Anteile nicht auf Börsen gehandelt werden
  - die zu einer transparenten Besteuerung ihrer Gewinne/Verluste optiert hat



# Merkmale der Durchreichgesellschaft

- persönliche Führung
- Überschaubarkeit der Eigentumsverhältnisse
- Stabilität der Eigentumsverhältnisse



# Was wird bei der persönlichen Einkommensteuer besteuert?

- Das steuerbare Erwerbseinkommen nach Abzug eines verzinnten Verlustvortrags und persönlichen Abzügen
  - Erwerbseinkommen:  
Summe aller Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten (Erwerbseinkünfte) abzüglich der Ausgaben für die berufliche Bildung
  - Erwerbseinkünfte:  
Erwerbseinnahmen abzüglich Erwerbsausgaben innerhalb einer Einkunftsart



# Was wird bei der Gewinnsteuer besteuert?

- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, d. h. aus
  - der selbständigen Führung eines Unternehmens
  - zugerechneten Anteilen am Gewinn von Unternehmen
- Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen



# Besteuerung des Gewinns einer Durchreichgesellschaft

## Gewinne und Verluste der Gesellschaft

- werden den Gewinnbeteiligten (Gesellschaftern u. a.) zugerechnet
- sind Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen bei den Gewinnbeteiligten
- unterliegen der persönlichen Einkommensteuer als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- unterliegen der Gewinnsteuer, wenn die Beteiligung zum Vermögen eines Gewinnsteuerpflichtigen gehört



# Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer

- Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
  - + Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
  - + Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen
  - + Vorsorgeeinkünfte
  - Ausgaben für berufliche Bildung (Humankapital)
- 
- = **Erwerbseinkommen** (Jahresbeitrag zum Lebenseinkommen)
- Verlustvortrag und darauf entfallende Zinsen
- 
- = **Markteinkommen** (Jahresindikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit)
- Lebensgrundbedarf
- 
- = **zu versteuerndes Einkommen**  
(Jahresindikator der humanen Leistungsfähigkeit)



# Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

- Alle Erwerbseinnahmen aus einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis, soweit es sich nicht um Erwerbseinnahmen im Rahmen von Vorsorgeeinkünften handelt
- Als Erwerbsausgaben ist ein Pauschbetrag von 1 200 € abzugsfähig.



# Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Gewinn/Verlust des selbständig geführten Unternehmens)
- Zugerechnete Gewinn- bzw. Verlustanteile aus Beteiligungen an Unternehmen
- Einkünfte als Mitglied im Organ eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens
- Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit



# Gewinn/Verlust eines Unternehmens (1)

Der steuerbare Gewinn/Verlust eines Unternehmens kann optional gemäß

- eines an der Handelsbilanz orientierten modifizierten **Vermögensvergleichs** oder
- einer modifizierten **Kassenrechnung** nach Maßgabe des Überschusses der Erwerbseinnahmen über die Erwerbsausgaben

ermittelt werden.



# Gewinn/Verlust eines Unternehmens (2)

traditionell ermittelter Gewinn/Verlust des Unternehmens (nach Vermögensvergleich oder Überschussrechnung)

- + verdeckte Gewinnausschüttungen
  - + nicht abziehbare Erwerbsausgaben
  - erhaltene Dividenden aus Beteiligungen
  - /+ Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen
  - +/- Anteile am Gewinn/Verlust von Durchreichgesellschaften
  - Eigenkapitalzinsen (Schutzzinsen)
- 
- = Gewinn/Verlust des Unternehmens

# Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen

- Steuerbar sind Einkünfte aus nicht marktüblich verzinsten Kapitalforderungen, d. h. wenn
  - die Renditen den Schutzzinssatz übersteigen und
  - die betreffenden Wertpapiere im Zeitpunkt ihrer Emission keiner breiten Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten wurden.
- Von nicht marktüblichen Zinsen – wie z. B. Darlehenszinsen – können Schutzzinsen als Erwerbsausgaben abgezogen werden.
- Nicht steuerbar sind marktübliche Zinsen, Einkünfte aus der Liquidation verzinslicher Finanzkapitalanlagen, soweit sie nicht einem steuerbaren Zinsteil entsprechen, Einkünfte aus dem Halten (Dividenden) und der Liquidation von Anteilen an Unternehmen.



# Vorsorgeeinkünfte

- Einkünfte aus einer Einkommensvorsorge (Vorsorgeeinkünfte) dienen der Einkommensabsicherung im Alter, bei Arbeitslosigkeit oder im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Erwerbsbeeinträchtigung.
- Steuerbar sind als Erwerbseinnahmen zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung: Betriebsrenten und andere Renten der betrieblichen Altersvorsorge, Beamtenpensionen und Renten aus freiwillig angespartem Altersvorsorgevermögen.
- Als Erwerbsausgaben sind die zu Erwerbszeiten geleisteten Beiträge abzugsfähig.



# Ausgaben für die berufliche Bildung

- Alle Ausgaben, die der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen, sind als Ausgaben für die berufliche Bildung bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens einer natürlichen Person abzugsfähig.



# Verrechnung von Verlusten

- Horizontale Verlustverrechnung: Positive Einkünfte aus einer Einkunftsart werden mit Verlusten aus Erwerbstätigkeiten der gleichen Einkunftsart verrechnet.
- Vertikale Verlustverrechnung: Positive Einkünfte aus einer Einkunftsart werden mit Verlusten aus Erwerbstätigkeiten anderer Einkunftsarten verrechnet.
- Zeitliche Verlustverrechnung: Ist der Gesamtbetrag der Erwerbseinkünfte (= Erwerbseinkommen) ein Verlust, wird er zur Verrechnung in das nächste Jahr vorgetragen. Dort wird im Sinne der Lebenseinkommensbesteuerung der vorgetragene Verlust und die hierauf entfallenden Marktzinsen vom Gesamtbetrag der Erwerbseinkünfte abzugsfähig (siehe Schaubild S. 31).



# Lebenseinkommen IV

- steuerliche Verlustverrechnung -

Marktzins für Kapitalanlagen: 5 %	Jahr 1	Jahr 2	Beiträge zum Lebensein- kommen
Lohn	30 000	18 500	
zugerechneter Verlust aus Beteiligungen	- 40 000		
<b>Erwerbseinkommen</b>	<b>- 10 000</b>		<b>- 10 500</b>
zugerechneter Gewinn aus Beteiligungen		42 000	
<b>Erwerbseinkommen</b>		<b>60 500</b>	<b>60 500</b>
verzinster Verlustvortrag		- 10 500	
<b>Markteinkommen</b>		<b>50 000</b>	
<b>Gesamtbeitrag zum Lebenseinkommen</b>			<b>50 000</b>

# Persönliche Abzüge der unbeschränkt Steuerpflichtigen

(Lebensgrundbedarfsabzüge)

- Ausgaben für den Grundbedarf des Steuerpflichtigen in Höhe von 10 000 € (Grundfreibetrag), sofern für ihn kein Kindergeld gezahlt wird
- Ausgaben für den Sonderbedarf aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zur Höhe der gesetzlichen Gesamtbeiträge
- Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe der dem Unterhaltsempfänger zustehenden Freibeträge
- Kosten der beruflichen Bildung unterhaltener Personen



# Familienbesteuerung der unbeschränkt Steuerpflichtigen

- Ehepaare können ihre Markteinkommen und ihre persönlichen Abzüge zu einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage zusammenfassen, von der jedem Ehepartner die Hälfte zur Versteuerung zugerechnet wird (Konzept Ehegattensplitting).
- Übersteigt das zu versteuernde Einkommen eines Kindes, das bei den Eltern (einem Elternteil) lebt und für das Kindergeld bezogen wird, nicht den Betrag von 10 000 €, werden sein Markteinkommen und seine persönlichen Abzüge den Eltern (dem Elternteil) zugerechnet. Die Zurechnung der persönlichen Abzüge des Kindes erfolgt auch dann, wenn das Kind kein Erwerbseinkommen erzielt.



# Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer

Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten  
(Gewinn/Verlust des selbständig geführten Unternehmens,  
einer inländischen Betriebsstätte etc.)

+ Anteile am Gewinn/Verlust anderer Unternehmen,  
sofern nicht schon in Einkünften aus unternehmerischen  
Tätigkeiten enthalten

+ Einkünfte aus Finanzkapitalanlagen

= Erwerbseinkommen

- verzinster Verlustvortrag

= Markteinkommen (Bemessungsgrundlage)

# Wie hoch ist der nominelle Steuersatz?

## Bei der persönlichen Einkommensteuer:

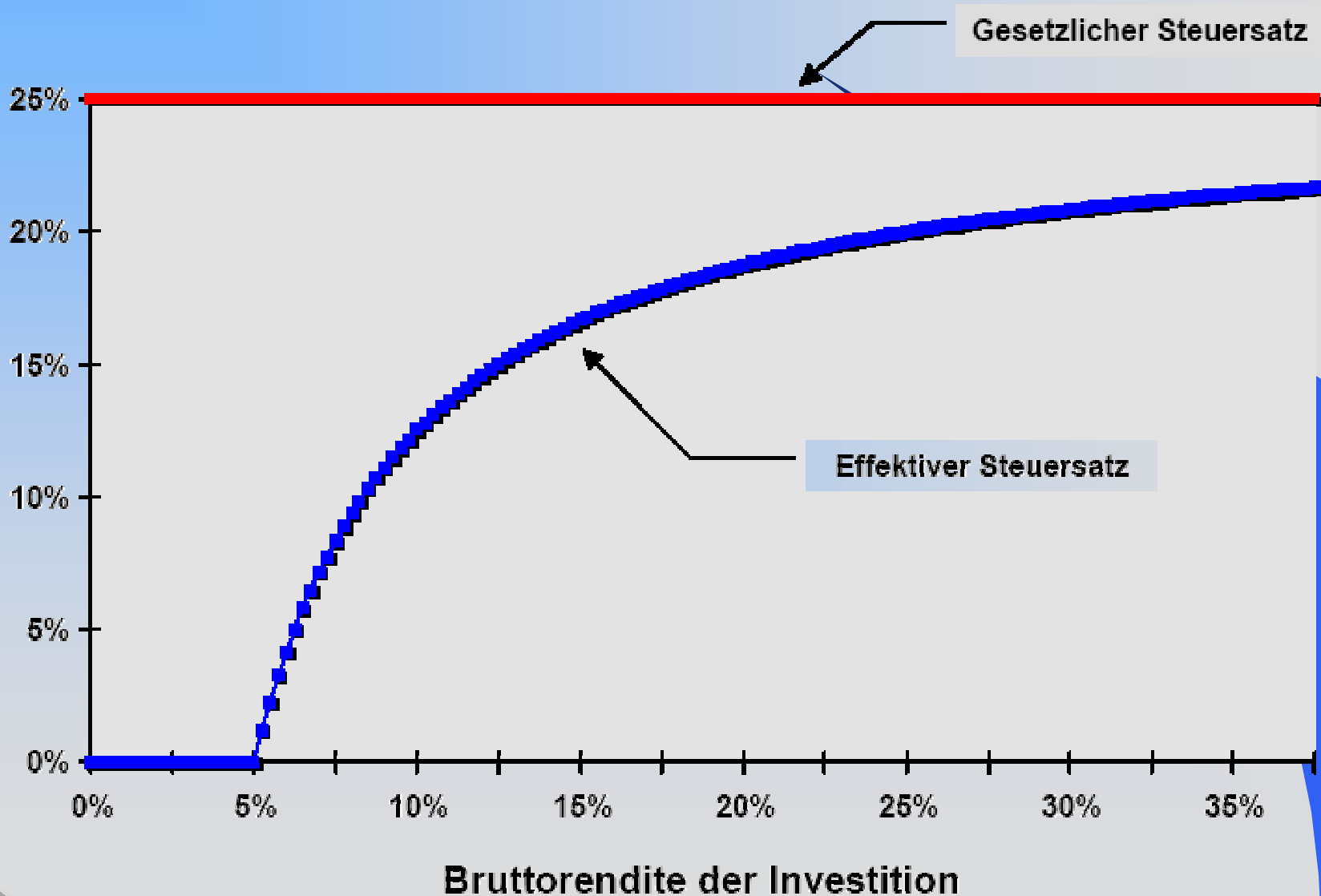
- Der nominelle Steuersatz beträgt im Durchschnitt der Gemeinden 25 %. Er ergibt sich als Summe aus dem Basissteuersatz von 20 % und einem Gemeindesteuersatz von durchschnittlich 5 %.

## Bei der Gewinnsteuer:

- Der nominelle Gewinnsteuersatz beträgt einheitlich 25%.



# Wie hoch ist der effektive jährliche Steuersatz auf Unternehmensgewinne?



# Indirekte Progression

Durch den Grundfreibetrag steigt die Belastung des jährlichen Einkommens trotz des einheitlichen Steuersatzes von 25 %:

Gemeindesteuersatz 5 %

Einkommen	Freibetrag	Steuerbasis	Steuerbetrag	Durchschnittssteuersatz
(1)	(2)	(3) (1) - (2)	(4) (3) * 0,25	(5) (4) / (1)
10 000	10 000	0	0	0 %
20 000	10 000	10 000	2 500	12,50 %
40 000	10 000	30 000	7 500	18,75 %
80 000	10 000	70 000	17 500	21,88 %
160 000	10 000	150 000	37 500	23,44 %



# Wann ist Steuer zu zahlen?

Zu zahlen sind:

- **Steuervorauszahlungen**
  - durch Steuerabzüge bei Löhnen, Renten und nicht marktüblichen Zinsen
  - gemäß Selbstberechnung bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- eine **selbst berechnete** jährliche **Abschlusszahlung** auf der Grundlage einer Steuererklärung (Selbstveranlagung)



# Steuervorauszahlungen

- gemäß Steuerabzug:  
direkter Abzug der Steuer durch den Auszahler zum Zeitpunkt der Auszahlung von Erwerbseinnahmen (Lohnsteuer, Vorsorgesteuer, Zinssteuer, Honorarsteuer auf Einnahmen Nichtansässiger)
- gemäß Selbstberechnung:  
vierteljährliche Zahlung durch den Steuerpflichtigen bei Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit;  
Ermittlung nach Überschussrechnung

